

## Netzwerk Kinderschutz – Beratungsmöglichkeiten zur Situationseinschätzung:

Es besteht die Möglichkeit, Beratung mit den Anlaufstellen des **Netzwerks Kinderschutz** in Anspruch zu nehmen. Das «Netzwerk Kinderschutz Basel-Stadt» umfasst private und staatliche Stellen, die sich im Alltag mit Fragen des Kinder- und Jugendschutzes befassen. Diese Stellen stehen Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen mit Rat und Unterstützung zur Verfügung.

### Die Mitglieder des Netzwerks Kinderschutz (alphabetisch):

Schulische Dienste:  
Schulpsychologischer Dienst SPD,  
Schulsozialarbeit SSA-BS

Weitere Dienste des ED, GD, JSD, WSU, der Stawa:  
Durchgangsheim Im Vogelsang, Jugendanwaltschaft JUGA, Kinder- und Jugenddienst KJD, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Opferhilfe beider Basel, Schulärztlicher Dienst SÄD, Sozialdienst und Ressort Prävention gegen Gewalt der Kantonspolizei Basel-Stadt, Zentrum für Frühförderung ZFF

Kliniken:  
Universitäts-Kinderspital beider Basel  
UKBB, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel (UPK), Klinik für Kinder und Jugendliche (UPKKJ)

Beratungsstellen:  
Angebot Notbetten, Elternberatung Basel-Stadt, Familien-, Paar- und Erziehungsberatung FABE



## Früherkennung an Schulen

- Im Kinderschutz ist die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen eine zunehmend wichtige Aufgabe. Den Schulen kommt dabei eine zentrale Rolle zu.
- Ziel der Früherkennung ist, Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität gefährdet sind, rechtzeitig und gezielt zu erfassen und angemessene Hilfeleistungen zu veranlassen.
- Damit besteht eine verbesserte Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen zur Stärkung der Erziehungs- und Betreuungskompetenzen zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen vermieden werden können.

## Handlungsebenen des Kinderschutzes

Im **einvernehmlichen Kinderschutz** sind die sorgeberechtigten Personen kooperationsfähig und -bereit. Sie sind in der Lage, mit fachlicher Unterstützung der Gefährdung wirksam zu begegnen.

Der **behördliche Kinderschutz** setzt ein, wenn sorgeberechtigte Personen für die Abwendung der Gefährdungssituation nicht sorgen wollen oder nicht sorgen können.

## Was, wenn man sich uneinig ist? (Dissens)

... falls unterschiedliche Einschätzungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorliegen:

- Dissens zwischen LP/FP und SSA ▷ Einbezug der SL
- Dissens zwischen LP/FP und SL ▷ Einbezug Stufenleitung
- Dissens zwischen LP/FP/SL und SSA  
▷ SL entscheidet für das schulische Vorgehen  
▷ Leitung SSA entscheidet über das Vorgehen seitens SSA

## Einbezug des Kindes der/des Jugendlichen

Die Fachpersonen der Dienste müssen den Willen und die Bedürfnisse des Kindes oder des/der Jugendlichen kennen und in ihrer Einschätzung berücksichtigen. Der letzte Entscheid über die Handlung liegt jedoch bei den Fachpersonen.

## Risiko- und Schutzfaktoren

### Risikofaktoren:

Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis eintreten wird.

### Risikofaktoren beim Kind

- Verhaltensauffälligkeit
- Psychische Störung
- Verminderte Intelligenz
- Ausgeprägte Emotionsregulation/ Impulsbedürfniskontrolle
- Chronische Erkrankung, Behinderung
- Keine konstanten Betreuungspersonen

### Risikofaktoren bei den Eltern

- Ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- Ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- Hohe Impulsivität
- Geringe Problemlösefähigkeiten
- Verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens

- Ausgeprägte unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- Elterliches Wissen über Entwicklung von Kindern
- Hohe Konstanz der Betreuungspersonen

- Anwendung drastischer Formen der Bestrafung
- Stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung

### Schutzfaktoren bei den Eltern

- Positives, feinfühliges, dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes angemessenes Erziehungsverhalten
- Elterliches Wissen über Entwicklung von Kindern
- Hohe Konstanz der Betreuungspersonen



## Früherkennung und Vorgehen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen an Schulen



Ein Leitfaden für **Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen** sowie **Leitende der Tagesstrukturen** und ihre **Mitarbeitenden**

# 1 Erkennen

Anzeichen einer Gefährdung bei Kindern/Jugendlichen



Zuständig:  
LP/FP TS SL SSA

Legende der Abkürzungen:  
siehe Rückseite

# 2 Melden

Falls Hinweise auf Gefährdungssituationen erkennbar sind, besteht eine **Meldepflicht** gegenüber der **Schulleitung (SL)**. Die **Schulsozialarbeit (SSA)** vor Ort wird einbezogen.

Zuständig:  
SL SSA

# 3 Einschätzen und Handlung bestimmen

**Schulleitung (SL) und Schulsozialarbeit (SSA)** machen eine erste Einschätzung zu Gefährdungspotential und Handlungsbedarf. Sie prüfen und definieren das weitere Vorgehen.



# 4 Klären und unterstützen

Zuständig:  
SL SSA

**Handlungsbedarf festgestellt**

- Beschimpfung oder Abwertung durch die Eltern
- Unklare Hinweise von physischer/psychischer Gewalt
- Unklare Hinweise auf physische/psychische Vernachlässigung

**Erhöhter Handlungsbedarf festgestellt**

- Hinweise auf physische/psychische Gewalt
- Hinweise auf physische/psychische Vernachlässigung
- Suizidale Äußerungen/Gedanken
- Selbstverletzung

**Sofortiger Handlungsbedarf festgestellt**

- Deutliche Hinweise auf sexuelle Gewalt
- Deutliche Hinweise auf physische/psychische Verletzung oder Gewalt
- Verweigerung nach Hause zu gehen
- Deutlich sichtbare Verletzungen

Dissens: Bei Uneinigkeit über den weiteren Handlungsbedarf → siehe Rückseite

**Gespräch(e) mit Kind/Jugendlichen**

- Einholen der Sichtweise des Kindes/Jugendlichen
- Einschätzen des Schutzbedarfs

**Entscheid über weiteres Vorgehen**

SSA und SL

- suchen via Gespräch die Kooperation mit den Eltern
- prüfen Einbezug von weiteren Personen, Fachstellen oder Behörden
- SSA macht Handlungsempfehlung an die SL

**Klarer Straftatbestand\***

\* SL macht Meldung an zuständige Behörde

Zuständig:  
SPD FABE Opferhilfe  
sowie weitere Fachstellen und Behörden des Netzwerk Kinderschutz  
(Vollständige Aufzählung: siehe Rückseite)

Zuständig: KJD  
• Bezug im vereinbarten Rahmen  
• Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Auftrag der KESB

Zuständig: KESB UKBB  
• KESB beauftragt KJD mit einer zivilrechtlichen Kindeswohlabklärung und entscheidet danach über zivilrechtliche Massnahmen und das weitere Vorgehen.  
• Sobald Verfügung vorliegt, erfolgt Untersuchung/Dokumentation am UKBB (Begleitung durch Vertrauensperson)

Zuständig:  
Polizei Stawa JUGA  
• Zuständige Behörde entscheidet über das weitere Vorgehen